
Pädagogische Hochschule FHNW

Geschäftsreglement Institut Primarstufe

Gültig ab 1. Juni 2020 (Stand 1. September 2025)

Übersicht

1. Grundlagen und allgemeiner Leistungsauftrag	3
2. Organisation	3
3. Angehörige und Gremien	4
3.1 Überblick	4
3.2 Führungsfunktionen	4
3.2.1 Institutsleiterin/Institutsleiter	4
3.2.2 Leiterin/Leiter Professur	5
3.3 Funktion und Zusammensetzung der Gremien	6
3.3.1 Institutsleitung	6
3.3.2 Institutskonferenz	7
3.3.3 Mitwirkungsausschuss	8
3.3.4 Studierendenorganisation/Delegiertenkonferenz	8
4. Organisationseinheiten	8
4.1 Professuren	8
4.2 Stabstellen	9
4.2.1 Stabstellen	9
4.2.2 Aufgaben und Kompetenzen der Leiterin/des Leiters Geschäftsstelle	9
4.2.3 Aufgaben und Kompetenzen der Studiengangsleiterin/des Studiengangsleiters	10
5. Stellvertretungen	10
6. Vertretung in externen Gremien	11
7. Übergangsordnung	11
Anhang A: Übersicht Kompetenzen	12
Anhang B: Erläuterung der Begriffe im Bereich der Kompetenzen	15

1. Grundlagen und allgemeiner Leistungsauftrag

Das Institut Primarstufe ist eine Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW), deren Geschäftsreglement den rechtsverbindlichen Rahmen für das Geschäftsreglement des Instituts Primarstufe bildet.

Im Rahmen des vierfachen Leistungsauftrages der Fachhochschule Nordwestschweiz bildet das Institut Lehrpersonen für die Primarstufe aus, entwickelt und forscht in den die Volksschule betreffenden Themenfeldern, unterstützt die Weiterentwicklung der Primarstufe im Bildungsraum Nordwestschweiz und bietet Dienstleistungen zugunsten Dritter an. Das Institut kooperiert mit den Instituten Kindergarten- und Unterstufe, Sekundarstufe I und II, Spezielle Pädagogik und Psychologie, Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung und Beratung.

Das Institut Primarstufe verpflichtet sich im Bachelor-Studiengang Primarstufe und in den ergänzenden Studienvarianten zu qualitativ hochstehender berufsorientierter Lehre, Forschung und Entwicklung, die sich gegenseitig ergänzen. Daraus ergibt sich der Akzent des Ausbildungsangebots einer theoriebasierten, reflexiven Praxisnähe und Wissenschaftsorientierung.

2. Organisation

Das Institut Primarstufe wird von einer Institutsleiterin/einem Institutsleiter geführt.

Dem Institut gehören elf¹ Professuren an.

Stabsstellen (Leiterin/Leiter der Geschäftsstelle, Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter², wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie Leiterin/Leiter Kanzleien) unterstützen die Institutsleiterin/den Institutsleiter.

Hauptstandort des Instituts ist Muttenz. Die Professuren verteilen sich auf die Standorte Brugg-Windisch, Muttenz und Solothurn.

¹ Änderung per 1. September 2021

² Änderung aufgrund Einführung der Funktion per 1. Januar 2023

3. Angehörige und Gremien

3.1 Überblick

Dem Institut Primarstufe gehören an:

- die Institutsleiterin/der Institutsleiter
- die Leiterinnen und Leiter der Professuren
- die Dozierenden
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der administrativen und technischen Bereiche

Die Organe des Instituts Primarstufe sind:

- die Institutsleitung
- die Institutskonferenz

Es existieren folgende Gremien:

- Projektgruppen
- Mitwirkungsausschuss
- Studierendenorganisation
- Praxisbeirat

3.2 Führungsfunktionen

3.2.1 Institutsleiterin/Institutsleiter³

1. leitet das Institut Primarstufe der PH FHNW
2. ist verantwortlich für die Erreichung der strategischen Ziele des Instituts, dessen Leistungsangebot sowie die operative Geschäftsführung und ist der Direktorin/dem Direktor der PH FHNW darüber rechenschaftspflichtig
3. vertritt das Institut innerhalb der Hochschulleitung PH FHNW und repräsentiert das Institut und/oder die PH FHNW oder den Standort gegenüber Dritten
4. bringt der Hochschulleitung die Strategie des Instituts zur Kenntnis
5. beantragt der Direktorin/dem Direktor im Rahmen der genehmigten Strategie der PH die strategische Ausrichtung der Leistungen sowie die damit verbundenen Angebotsprofile in Studium, Weiterbildung und Beratung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen
6. vereinbart mit der Direktorin/dem Direktor periodisch Leistungs- und Zielvereinbarungen für das Institut
7. trifft periodisch Leistungs- und Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern der Institutsleitung (Ausnahme Leiterin/Leiter Kanzleien).
8. beantragt der Direktorin/dem Direktor Leistungsaufträge des Instituts mit den Vertragskantinen sowie weitere Verträge, welche über die eigene Finanzkompetenz hinausgehen
9. beantragt der Direktorin/dem Direktor das Budget des Instituts

Allgemeine Leitungsaufgaben

Strategie und Entwicklung

Finanzen

³ vgl. Geschäftsreglement der Pädagogischen Hochschule FHNW, Abschn. 3.1.3

10. ist verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung des Budgets des Instituts
11. beschliesst über die Verteilung der finanziellen Mittel des Instituts an die Organisationseinheiten
12. schliesst Verträge im Rahmen der übertragenen Finanzkompetenzen bei Beschaffungs- und Auftragsvorgängen des Instituts

13. ist verantwortlich für das operative Personalmanagement und die Personalentwicklung der direkt unterstellten Mitarbeitenden *Personal*

14. entscheidet in strittigen Fällen über den Personaleinsatz im Bereich der Berufspraktischen Studien und entscheidet in strittigen Fällen im Leistungsbereich Weiterbildung und Beratung gemeinsam mit der Institutsleiterin/dem Institutsleiter Weiterbildung und Beratung über den Personaleinsatz.⁴ *Personal*

15. ist Mitglied der Findungskommissionen für Mitarbeitende der Funktionsstufen (FS) 19 und 20 im Institut

16. leitet das interne Wahlverfahren für Dozierende im FH-Lehrauftrag (FS 18) im Institut

17. entscheidet auf Antrag von vorgesetzten Mitarbeitenden in der eigenen Organisationseinheit über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der Funktionsstufen 11 bis 18

18. stellt Stellenanträge an die Direktorin/den Direktor für die Funktionsstufen 11 bis 18

19. ist Anstellungsinstanz für Mitarbeitende bis und mit Funktionsstufe 18

20. beantragt der Direktorin/dem Direktor die Organisation des Instituts *Organisation*

21. beantragt der Direktorin/dem Direktor das Geschäftsreglement des Instituts

22. bringt der Hochschulleitung das Geschäftsreglement des Instituts zur Kenntnis

23. bringt der Hochschulleitung die Errichtung oder Aufhebung von Subeinheiten des Instituts zur Kenntnis

24. beantragt der Direktorin/dem Direktor institutsspezifische Rechtserlasse

25. ist verantwortlich für die Regelkommunikation innerhalb des Instituts, d.h. für die Information der Mitarbeitenden über relevante Themen aus übergeordneten Instanzen und das Weiterleiten institutsspezifischer Anliegen an übergeordnete Instanzen

26. ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung im Institut

3.2.2 Leiterin/Leiter Professur⁵

1. leitet eine Professur des Instituts Primarstufe
2. ist verantwortlich für die Erfüllung des vierfachen Leistungsauftrages der Professur für das definierte Themenfeld und der Institutsleiterin/dem Institutsleiter darüber rechenschaftspflichtig
3. ist Mitglied der Institutsleitung und der Hochschulleitungskonferenz und vertritt die zu leitende Professur gegenüber Dritten
4. vereinbart mit der Institutsleiterin/dem Institutsleiter periodisch Leistungs- und Zielvereinbarungen für die Professur und ist rechenschaftspflichtig in Bezug auf deren Erfüllung

Allgemeine Leitungsaufgaben

Strategie und Entwicklung

⁴ Änderung per 1. Juni 2022

⁵ vgl. Geschäftsreglement der Pädagogischen Hochschule FHNW, Abschn. 3.1.5

- | | |
|---|---------------------|
| <p>5. ist verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung des Budgets der Professur</p> <p>6. schliesst Verträge im Rahmen der übertragenen Finanzkompetenzen bei Beschaffungs- und Auftragsvorgängen</p> <p>7. ist verantwortlich für das operative Personalmanagement und -entwicklung der direkt unterstellten Mitarbeitenden gemäss Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibung, insbesondere auch für den Personaleinsatz</p> <p>8. ist verantwortlich für die Portfolioplanung der direkt unterstellten Mitarbeitenden</p> <p>9. ist Mitglied von internen Wahlkommissionen für Dozierende im FH-Lehrauftrag (FS 18)</p> <p>10. leitet das Rekrutierungsverfahren für Mitarbeitende der eigenen Professur unterhalb der Funktionsstufe 18</p> <p>11. stellt Antrag an die Institutsleiterin/den Institutsleiter für die Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden der eigenen Professur in den Funktionsstufen 11 bis 18</p> <p>12. verantwortet und entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Honorarempfängenden im Rahmen der eigenen Finanzkompetenz</p> | <i>Finanzen</i> |
| <p>13. ist verantwortlich für die Regelkommunikation innerhalb der Professur, d. h. für die Information der Mitarbeitenden über relevante Themen aus übergeordneten Instanzen und das Weiterleiten derer Anliegen an übergeordnete Instanzen</p> <p>14. ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung innerhalb der Professur</p> <p>15. pflegt die Zusammenarbeit mit den Professuren innerhalb des Instituts sowie mit Professuren aus anderen Instituten</p> <p>16. [...]⁶</p> | <i>Personal</i> |
| <p>13. ist verantwortlich für die Regelkommunikation innerhalb der Professur, d. h. für die Information der Mitarbeitenden über relevante Themen aus übergeordneten Instanzen und das Weiterleiten derer Anliegen an übergeordnete Instanzen</p> <p>14. ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung innerhalb der Professur</p> <p>15. pflegt die Zusammenarbeit mit den Professuren innerhalb des Instituts sowie mit Professuren aus anderen Instituten</p> <p>16. [...]⁶</p> | <i>Organisation</i> |

3.3 Funktion und Zusammensetzung der Gremien

3.3.1 Institutsleitung⁷

Die Institutsleitung ist das Koordinationsgremium aller Leitungspersonen des Instituts. Sie hat die Aufgabe, Entwicklungen in den verschiedenen Subeinheiten des Instituts aufeinander abzustimmen und an der Strategie des Instituts auszurichten.

Der Institutsleitung gehören mit Stimmrecht an:

- die Institutsleiterin/der Institutsleiter Institut Primastufe
- die Leiterinnen und der Leiter der Professuren Institut Primastufe
- die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle Institut Primastufe
- die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter⁸ Institut Primastufe
- die Leiterin/der Leiter Kanzleien Institut Primarstufe

⁶ Streichung per 1. Juni 2022

⁷ vgl. Geschäftsreglement der Pädagogischen Hochschule FHNW, Abschn. 3.2.3

⁸ Änderung aufgrund Einführung der Funktion per 1. Januar 2023

In der Institutsleitung können Leiterinnen und Leiter der Professuren anderer Institute Einsatz nehmen, die mit einem grundlegenden Beitrag in der Lehre am Institut Primarstufe beteiligt sind. Dies sind insbesondere die Leiterinnen und Leiter der Professuren für „Bewegungsförderung und Sportdidaktik im Kindesalter“ und „Inklusive Didaktik und Heterogenität“. Sie verfügen über ein Antragsrecht und erhalten sowohl die Traktandenlisten als auch die Protokolle der Institutsleitungssitzungen. Diese Professurleitenden können sich in Rücksprache mit der Institutsleiterin/dem Institutsleiter permanent vertreten lassen.

Eine Vertretung des Mitwirkungsausschusses des Instituts kann an Sitzungen der Institutsleitung zur Vertretung von Sachgeschäften im Rahmen der im GAV festgelegten Mitwirkungsgebiete teilnehmen und verfügt über ein entsprechendes Antragsrecht (§ 13 und Anhang A4 GAV). Sie wird über die zur Behandlung vorgesehenen Themen informiert und in mitwirkungsrelevanten Geschäften dokumentiert. Die Teilnahme erfolgt auf Einladung durch oder nach Antrag an die Institutsleiterin/den Institutsleiter.

Mitarbeitende des Stabes sowie weitere Gäste (insbesondere mandatierte Vertreterinnen/Vertreter der Studierendenorganisation oder Vertreterinnen/Vertreter des wissenschaftlichen Mittelbaus) können an den Institutsleitungssitzungen auf Einladung teilnehmen, verfügen jedoch weder über ein Stimm- noch ein Antragsrecht. In Bezug auf studiengangsspezifische Angelegenheiten hat die Studierendenorganisation PH FHNW ein Antragsrecht an die Institutsleitung.

Der generelle Einbezug der Studierenden wird durch die Delegiertenkonferenz gewährleistet (vgl. 3.3.4).

Den Vorsitz der Institutsleitung führt die Institutsleiterin/der Institutsleiter. Die Institutsleitung tritt während dem Studiensemester in der Regel jeden Monat zusammen. Die kurzfristige Bearbeitung operativer Geschäfte kann an Stabsstellen der Institutsleiterin/des Institutsleiters delegiert werden.

Die Institutsleitung behandelt Geschäfte, die von den Mitgliedern der Institutsleitung eingegeben werden. Die Institutsleitung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Die Institutsleiterin/der Institutsleiter hat abschliessende Entscheidungsbefugnisse gemäss Funktionendiagramm (vgl. Anhang A).

3.3.2 Institutskonferenz⁹

Die Institutskonferenz dient der Auseinandersetzung mit institutsspezifischen sowie hochschul-, bildungs- und forschungspolitischen Themen und hat zum Ziel, für die Entwicklungen im Umfeld zu sensibilisieren und den fachlichen Austausch und die Meinungsbildung zu fördern.

Den Vorsitz der Institutskonferenz führt die Institutsleiterin/der Institutsleiter. Die Institutskonferenz tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Ihr gehören alle Angehörigen des Instituts (vgl. 3.1) und eine durch Wahl legitimierte Studierendenvertretung an.

Die Institutsleiterin/der Institutsleiter sieht an jeder Institutskonferenz ein Zeitfenster für den Mitwirkungsausschuss vor. Der Mitwirkungsausschuss gibt frühzeitig bekannt, ob er dieses beanspruchen möchte, und ist selbst für dessen Ausgestaltung verantwortlich.

Falls kein Mitwirkungsausschuss besteht, haben alle Mitglieder der Institutskonferenz ein Antragsrecht. Die Institutskonferenz kann mit einfacher Mehrheit Anträge an die Institutsleitung richten. Für deren Behandlung wird eine Vertretung der Institutskonferenz an die Sitzung der Institutsleitung eingeladen.

⁹ vgl. Geschäftsreglement der Pädagogischen Hochschule FHNW, Abschn. 3.2.4

3.3.3 Mitwirkungsausschuss

Für institutsspezifische Mitwirkungsfragen bildet die Mitwirkungskommission einen Mitwirkungsausschuss bestehend aus Angehörigen des Instituts Primarstufe. Er beteiligt sich im sozialpartnerschaftlichen Sinne an der Gestaltung der laufenden Geschäfte entsprechend den definierten Mitwirkungsgebieten und Mitwirkungsrechten gemäss § 13 und Anhang A4 GAV, pflegt den Kontakt mit den durch sie vertretenen Mitarbeitenden, nimmt deren Anliegen entgegen und formuliert diese gegenüber der Institutsleitung.

Der Mitwirkungsausschuss konstituiert sich im Rahmen der Mitwirkungskommission selbst. Er hat ein Antragsrecht an die Institutsleitung und kann ein Zeitfenster an der Institutskonferenz nutzen.

Den Mitarbeitenden darf aus der Arbeit im Mitwirkungsausschuss kein Nachteil in ihrem Arbeitsverhältnis entstehen.

3.3.4 Studierendenorganisation/Delegiertenkonferenz¹⁰

Die Studierendenorganisation PH FHNW ist eine Fachschaft¹¹ der students.fhnw. Sie dient der Wahrung der Interessen der Studierenden in den Studiengängen der PH FHNW.

Die Studierendenorganisation PH FHNW hat in Bezug auf studiengangsspezifische Angelegenheiten ein Antragsrecht an die Institutsleitung.

Die Institutsleiterin/der Institutsleiter und/oder die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter¹² trifft/treffen sich mindestens einmal pro Semester mit den von den Studierenden eines Studiengangs Primarstufe delegierten Personen.

Das Nähere regelt das Reglement «Zusammenarbeit Studierendenorganisation und HSL sowie Institutsleitungen».

4. Organisationseinheiten

4.1 Professuren

Das Institut Primarstufe führt folgende Professuren:

- Professur für Allgemeine und Historische Pädagogik
- Professur für Didaktik in Kunst und Design¹³
- Professur für Berufspraktische Studien und Professionalisierung
- Professur für Deutschdidaktik und ihre Disziplinen
- Professur für Didaktik des Sachunterrichts
- Professur für Entwicklungspsychologie
- Professur für Fremdsprachendidaktik und ihre Disziplinen¹⁴
- Professur für Informatische Bildung

¹⁰ vgl. Geschäftsreglement der Pädagogischen Hochschule FHNW, Abschn. 3.2.5.3

¹¹ Dies ist ein interner Begriff der students.fhnw. Er hat nichts zu tun mit den Fachschaften resp. Fachgruppen innerhalb der PH FHNW.

¹² Änderung aufgrund Einführung der Funktion per 1. Januar 2023

¹³ Änderung per 1. September 2025

¹⁴ Änderung per 1. September 2021

- Professur für Mathematikdidaktik und ihre Disziplinen
- Professur für Musikpädagogik im Kindesalter¹⁵
- Professur für Unterrichtsentwicklung und Unterrichtsforschung

4.2 Stabstellen

4.2.1 Stabstellen

Die Stabstellen sind direkt der Leiterin/dem Leiter des Instituts unterstellt:

- die Leiterin/der Leiter Geschäftsstelle
- die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter¹⁶

4.2.2 Aufgaben und Kompetenzen der Leiterin/des Leiters Geschäftsstelle

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. ist Mitglied der Institutsleitung | <i>Allgemeine Leitungsaufgaben</i> |
| 2. vereinbart mit der Institutsleiterin/dem Institutsleiter periodisch Leistungs- und Zielvereinbarungen und ist rechenschaftspflichtig in Bezug auf deren Erfüllung | <i>Strategie und Entwicklung</i> |
| 3. schliesst Verträge im Rahmen der übertragenen Finanzkompetenzen bei Beschaffungs- und Auftragsvorgängen | <i>Finanzen</i> |
| 4. koordiniert die Geschäfte der Institutsleiterin/des Institutsleiters und begleitet deren/dessen Gremientätigkeit | <i>Organisation</i> |
| 5. bereitet Sitzungen der Institutsleitung vor und nach | |
| 6. unterstützt die Institutsleiterin/den Institutsleiter und die Leitenden der Professuren bei der Vorbereitung der Institutskonferenz | |
| 7. führt die Institutsagenda | |
| 8. koordiniert und bereitet Informationen zu Handen der Institutsleiterin/des Institutsleiters systematisch auf | |
| 9. ist für die Dokumentation der wichtigsten Prozesse verantwortlich (PMS) | |
| 10. stellt die Kommunikation der Institutsleiterin/des Institutsleiters innerhalb des Instituts sowie der PH sicher und kommuniziert im Namen der Institutsleiterin/des Institutsleiters gezielt gegenüber dem Schulfeld, in Absprache mit der Geschäftsstelle HSL gegenüber Partnern aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung sowie dem Schulfeld | |
| 11. unterstützt die Institutsleiterin/den Institutsleiter bei der finanziellen Steuerung des Instituts | |
| 12. leitet eigene Projekte in ihrem/seinem Tätigkeitsbereich | |

¹⁵ Änderung per 1. Juni 2022

¹⁶ Änderung aufgrund Einführung der Funktion per 1. Januar 2023

4.2.3 Aufgaben und Kompetenzen der Studiengangsleiterin/des Studiengangsleiters¹⁷¹⁸

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. ist Mitglied der Institutsleitung | <i>Allgemeine Leitungsaufgaben</i> |
| 2. ist verantwortlich für das operative Personalmanagement und die Personalentwicklung der direkt unterstellten Mitarbeitenden ¹⁹ | <i>Allgemeine Leitungsaufgaben</i> |
| 3. vereinbart mit der Institutsleiterin/dem Institutsleiter periodisch Leistungs- und Zielvereinbarungen und ist rechenschaftspflichtig in Bezug auf deren Erfüllung | <i>Strategie und Entwicklung</i> |
| 4. trifft periodisch Leistungs- und Zielvereinbarungen mit den direkt unterstellten Mitarbeitenden ²⁰ | <i>Strategie und Entwicklung</i> |
| 5. wirkt an der strategischen Ausrichtung und bei der Weiterentwicklung des Studienangebots mit | <i>Strategie und Entwicklung</i> |
| 6. ist mitverantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Weiterentwicklung der Lehre und des Gesamtcurriculums und verantwortet die operative Umsetzung | <i>Organisation</i> |
| 7. ist mitverantwortlich für das Monitoring der Entwicklung des Studiengangs (Q-Daten, Studierendenentwicklung usw.) | <i>Organisation</i> |
| 8. entscheidet über die ihr zugewiesenen Fragen des Studienbetriebs und setzt dazu die Reglemente und Rechtserlasse der PH FHNW im laufenden Studienbetrieb um | <i>Organisation</i> |
| 9. ist zuständig für das Wissensmanagement betreffend den Studienbetrieb gegenüber Lehrenden, Studierenden und internen Schnittstellen der PH FHNW und verantwortlich für das Management studiengangsspezifischer Rechts- und Informationsdokumente. | <i>Organisation</i> |
| 10. bereitet Entscheidungsgrundlagen für die Institutsleiterin/den Institutsleiter vor | <i>Organisation</i> |
| 11. verantwortet die obligatorische Einführungsveranstaltung sowie deren Weiterentwicklung und bietet bei Bedarf eigene Lehrveranstaltungen an | <i>Organisation</i> |
| 12. ist mitverantwortlich für Informationsanlässe und Marketingmassnahmen und stellt die proaktive Kommunikation zu den Studierenden des Studienganges sicher | <i>Organisation</i> |
| 13. leitet eigene Projekte und Arbeitsgruppen in ihrem/seinem Tätigkeitsbereich | <i>Organisation</i> |
| 14. nimmt im Rahmen ihrer Aufgaben Einsatz in verschiedene ihre Tätigkeiten betreffende Arbeitsgruppen und Gremien der PH FHNW | <i>Organisation</i> |

5. Stellvertretungen

Stellvertreterinnen/Stellvertreter von Personen mit Leitungsfunktionen treten nur auf, wenn die reguläre Funktionsinhaberin/der reguläre Funktionsinhaber nicht anwesend ist und relevante Leitungsaufgaben anliegen, die nicht verschoben werden können. Im Alltagsbetrieb gibt es in der Regel keine Stellvertretungsfunktionen.

Bei geplanten massgeblichen Abwesenheiten beantragt die reguläre Funktionsinhaberin/der reguläre Funktionsinhaber die Nomination einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters bei ihrer/seiner direkt vorgesetzten Person, welche über die Stellvertretung beschliesst.

¹⁷ Delegationskompetenz gemäss Geschäftsreglement der Pädagogischen Hochschule FHNW, Abschn. 3.1.3, Ziff. 20

¹⁸ Mehrere Änderungen in diesem Abschnitt aufgrund Einführung der Funktion per 1. Januar 2023

¹⁹ Streichung per 1. Juni 2022

²⁰ Änderung per 1. Juni 2022

Bei ungeplanten massgeblichen Abwesenheiten bestimmt die direkt vorgesetzte Person die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

Bei länger dauernden Stellvertretungen, deren Ende noch nicht absehbar ist, überprüft die Institutsleiterin/der Institutsleiter halbjährlich, ob sie weitergeführt wird, oder ob eine reguläre Ausschreibung der Funktion erfolgen kann.

6. Vertretung in externen Gremien

Vertreter/Vertreterinnen der PH FHNW in massgeblichen externen Gremien (v. a. Gremien von swissuniversities, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK und der Kantone der Nordwestschweiz) werden durch die Hochschulleitung nominiert.

Sie üben ihre Funktion als Vertreterinnen/Vertreter der Gesamtinstitution PH FHNW aus und nicht als Einzelpersonen oder Mitarbeitende bestimmter Organisationseinheiten. Sie sind verpflichtet, ihre Funktion im Interesse der Pädagogischen Hochschule auszuüben, ein Mitglied der Hochschulleitung in geeigneter Form über die Aktivitäten des Gremiums zu informieren und auf allfällige für die Hochschule relevante Entwicklungen frühzeitig hinzuweisen.

7. Übergangsordnung

Das vorliegende Geschäftsreglement tritt per 1. Juni 2020 in Kraft und ersetzt das bisherige Institutsreglement Institut Primarstufe vom 17. Mai 2010.

Windisch, den 2. Juni 2025



Prof. Dr. Guido McCombie

Direktor Pädagogische Hochschule FHNW

Anhang A: Übersicht Kompetenzen²¹

(Detaillierung des Funktionendiagramms im Geschäftsreglement PH)

In Bezug auf die Mitwirkung gelten die Regelungen gemäss vgl. § 13 und Anhang A4 des GAV für die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, die Vorgaben in der Wegleitung Mitwirkungsorganisation Mitarbeitende FHNW sowie das Reglement Zusammenarbeit Mitwirkungskommission – Hochschulleitung PH FHNW.

A Antrag B Beratung/Beteiligung E Entscheid Info Information Init Initiative V Verantwortung (vgl. Erläuterung der Begriffe in Anhang B)	Institutsleiterin/ Institutsleiter	Institutsleitung	Leiter/in Professu- ren	Geschäftsstellenlei- terin/-leiter	Studiengangsleite- rin/-leiter ²²
1. Strategie und Entwicklung					
• Strategie der Institute: Antragsfassung an Direktion	E	A/B			
• Strategie der Institute: Definitive Fassung	A				
• Hochschulentwicklungsprojekte	A	Init.	Init.	Init.	Init.
• Profilierungsstrategie Professur	E	Info	A		
2. Leistungsvereinbarungen/Leistungsaufträge					
2.1 Steuerung					
• Leistungs- und Entwicklungsvereinbarung Institut	E	B			
• Leistungs- und Entwicklungsvereinbarung Organisationsseinheiten Institut	E		E	E ²³	E
2.2 Ausbildung					
• Struktur und Ausrichtung und inhaltliches Gesamtangebot Studiengang	E	A			B
• Konzeptionelle Gestaltung Lehrbereich Professur		Info	E		Info
• Delegation Mitarbeitende in Berufspraktische Studien	E		V/B		
2.3 Weiterbildung					
• Festlegung Angebot		Init.	Init.		
• Delegation Mitarbeitende in Institut Weiterbildung & Beratung (E bei Produkteverantwortlichen Weiterbildung und Beratung)			V/B		
• Durchführung Kongresse/Tagungen	Info		E		
2.4 Forschung & Entwicklung					
• Durchführung Projekte aus Eigenmitteln	B	Info	V/E		
• Anträge Drittmittel (Entscheid je nach Umfang bei Dir./ HSL vgl. Vorgaben Projekte)	A		A		
2.5 Dienstleistungen (ausser Lehrveranstaltungen im Bereich der individuellen und institutionellen Weiterbildung sowie Beratungsaufträge in den Trägerkantonen der FHNW, die über das IWB erbracht werden)					
• Angebotsprofil gesamtes Institut	E	A			
• Angebote/Offerten (gemäss Verrechnungsansätzen gegenüber Dritten)	Info		E	B	

²¹ Bei Differenzen zu den im Hauptteil genannten Kompetenzen gehen diese gegenüber der tabellarischen Übersicht vor.

²² Änderungen aufgrund Einführung der Funktion per 1. Januar 2023

²³ Behebung Inkongruenz

A Antrag	B Beratung/Beteiligung	E Entscheid	Info Information	Init Initiative	V Verantwortung	(vgl. Erläuterung der Begriffe in Anhang B)	Institutsleiterin/ Institutsleiter	Institutsleitung	Leiter/in Professu- ren	Geschäftsstellenlei- terin/-leiter	Studiengangsleite- rin/-leiter ²⁴
• Verträge bis SFr. 10'000 und Durchführung			Info			E	A	A			
• Verträge ab SFr. 10'000 bis SFr. 30'000 und Durchfüh- rung			E			A	A	A			
3. Finanzen											
• Budget Institut			A/V						B²⁵		
• Budget Professur			E			V					
• Beschaffungs- und Auftragskompetenz gemäss Limi- ten FHNW, Budgetzuteilung PH sowie Kompetenzre- gelung bei Beschaffungs- und Auftragsvorgängen			V			V	V	V			
4. Personal											
4.1 Personalstrategie/Personalstruktur			E			A			A		
4.2 Anstellung/Entlassung											
• Anstellung/Entlassung Mitarbeitende Funktionsstufe 19 bis 20: Findungsverfahren/Festlegung Antrag der Kom- mission			A								
• Anstellung/Entlassung Dozierende im FH-Lehrauftrag Funktionsstufe 18: Wahlverfahren/Festlegung Antrag Kommission			E			A					
• Anstellung/Entlassung Dozierende im FH-Lehrauftrag Funktionsstufe 18: Definitiver Entscheid			A								
• Stellenantrag Mitarbeitende FS 11 bis 18			A			B			B		
• Anstellung/Entlassung Mitarbeitende FS 11 bis 18 (ausser Dozierende FH-Lehrauftrag FS 18) : Verfah- rensführung/Festlegung Antrag			E (eigene MA)			E (eigene MA)			E (eigene MA)		
• Anstellung/Entlassung FS 11 bis 18: Definitiver Ent- scheid			E			A			A		
• Anstellung/Entlassung Honorarempfangende			E			E	E	E	E		
• Einsetzung eigene Stellvertretung			A			A	A	A	A		
• Einsetzung Stellvertretung eigene MA			E			E			E		
4.3 Personalentwicklung und -beurteilung											
• Personalmanagement und -entwicklung (je eigener Be- reich)			V			V			V		
• In- und externe Weiterbildungsaktivitäten (je eigener Bereich)			V			V			V		
• Mitarbeitendengespräche: Beurteilung und Zielverein- barungen (je eigener Bereich)			V			V			V		
5. Organisation											
5.1 Grundorganisation											
• Organisationsstruktur Institut			A	B							
• Geschäftsreglement Institut			A	B							
5.2 Qualitätsmanagement											
• Massgebl. Evaluationen und Qualitätsentwicklungspro- jekte				Init.							

²⁴ Änderungen aufgrund Einführung der Funktion per 1. Januar 2023

²⁵ Behebung Inkongruenz

A	Antrag	Institutsleiterin/ Institutsleiter	Institutsleitung	Leiter/in Professu- ren	Geschäftsstellenlei- terin/-leiter	Studiengangsleite- rin/-leiter ²⁶
B	Beratung/Beteiligung					
E	Entscheid					
Info	Information					
Init	Initiative					
V	Verantwortung					
(vgl. Erläuterung der Begriffe in Anhang B)						
•	Evaluationen Einzelangebote und Einzelleistungen (Lehrveranstaltungen, Forschungsprojekte etc.)			V		V
•	Qualitätsentwicklung im Institut	V		V		B
5.3 Rechtserlasse						
•	Studien- und Prüfungsordnungen Antragsfassung	A	B			B
•	Rechtserlasse ph-übergreifend		B			B
•	Rechtserlasse institutsspezifisch: Antragsfassung	E	A			B
•	Rechtserlasse institutsspezifisch: definitive Fassung	A				
5.4 Kooperationen						
•	Zusammenarbeitsverträge mit anderen Bildungsinstitutionen bzw. Dritten (gemäss Regelungen Finanzkompetenzen FHNW)	E	Info	E		
•	Rahmenverträge zur Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Bildungsinstitutionen bzw. Dritten: Anträge an Hochschulleitung (Entscheid bei Direktor/in)	A		A		

²⁶ Änderungen aufgrund Einführung der Funktion per 1. Januar 2023

Anhang B: Erläuterung der Begriffe im Bereich der Kompetenzen

A – Antrag	An die entscheidungsbefugte Funktion bzw. das entscheidungsbefugte Gremium wird formuliert, welche Entscheidung zu treffen sei. Anträge enthalten eine Begründung und einen Hinweis, welches Risiko die unterlassene Entscheidung nach sich zieht.
B – Beratung/Beteiligung	Diese Funktionen/Gremien werden bei der Vorbereitung einer Entscheidung aktiv einbezogen. Sie sind fachkompetent für das entsprechende Thema/Geschäft, dies legitimiert sie zur beratenden oder bearbeitenden Mitarbeit.
E – Entscheid	Diese Funktionen/Gremien haben das Recht und die Pflicht, abschliessend über das Geschäft zu entscheiden. Das Entscheidungsgremium kann sich beraten lassen.
Info – Information	Diese Funktionen/Gremien werden über die Geschäfte informiert. Die Information ist in der Regel Prozess- und Ergebnisinformation.
Init. – Initiative	Von diesen Funktionen/Gremien wird erwartet, dass sie ein Thema, ein Problem, ein Anliegen etc. ins Gespräch bringen. In der Regel ist damit bereits eine Vorstellung verknüpft, wie das Thema zu bearbeiten oder das Problem zu lösen sei. Initiativen dienen der Optimierung der aktuellen oder künftigen Auftragserfüllung.
V – Verantwortung	Die Funktion übernimmt die Verantwortung für die korrekte Ausführung der genannten Aufgabe.